

# Kantonsratsbeschluss

Vom 10. November 2010

Nr. RG 004/2009

## Änderung des Gebührentarifs (GT)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>1</sup>), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. September 2010 (RRB Nr. 2010/1692), beschliesst:

### I.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979<sup>2</sup>) wird wie folgt geändert:

§ 103 lautet neu:

#### § 103.

<sup>1</sup> Besondere polizeiliche Leistungen des Kantons sind grundsätzlich kostenpflichtig. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.

<sup>2</sup> Kostenersatz wird insbesondere verlangt vom Veranstalter von Anlässen, die einen aufwendigen, ausserordentlichen Polizeieinsatz erforderlich machen. Kostenersatz kann auch verlangt werden vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem oder kommerziellem Interesse erfolgt ist.

<sup>3</sup> Das Departement kann auf den Kostenersatz ganz oder teilweise verzichten bei Veranstaltungen, die teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, sowie bei Anlässen, die keinen oder nur einen geringen Gewinn abwerfen.

§ 135 lautet neu:

#### § 135.

Errichtung oder Änderung einer Stiftungsurkunde	300-3'000
---	-----------

§ 136 lautet neu:

#### § 136.

<sup>1</sup> Güterausscheidung in einer besonderen Urkunde	300-3'000
--	-----------

<sup>2</sup> Errichtung oder Änderung eines Ehevertrages	300-3'000
--	-----------

<sup>3</sup> Aufhebung eines Ehevertrages	100-400
---	---------

<sup>4</sup> Errichtung anderer Urkunden nach Familienrecht	300-3'000
---	-----------

§ 137 Absätze 1, 3 und 4 lauten neu:

<sup>1</sup> Errichtung oder Änderung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages	200-6'000
--	-----------

<sup>3</sup> Aufhebung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages	100-400
---	---------

<sup>4</sup> Bewilligung eines öffentlichen Inventars oder einer amtlichen Liquidation	150
--	-----

<sup>1</sup>) BGS 211.1.

<sup>2</sup>) GS 88, 186 (BGS 615.11).

§ 138 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Für Geschäfte, die nicht zur Feststellung des Nachlasses dienen (Begründung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast, eines Grundpfandrechtes, eines vormerkbaren Rechtes, usw.) ist der entsprechende Zeitaufwand zu erheben. 300-10'000

§ 140 lautet neu:

§ 140.

Erbenbescheinigung 50-1'000

§ 141 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup> Begründung von Stockwerkeigentum 1'000-15'000

§ 142 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Ausübung eines Vorkaufsrechtes 100-1'000

§ 143 lautet neu:

§ 143.

Kontrolle, Prüfung oder Errichtung eines Eintragungsausweises für Grundbuchanmeldungen 80-1'500

§ 144 lautet neu:

§ 144.

Parzellierung und Vereinigung 100-10'000

§ 146 lautet neu:

§ 146.

In separater Urkunde begründete Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandrechtes 20-10'000

§ 147 lautet neu:

§ 147.

<sup>1</sup> Beurkundung einer Bürgschaftserklärung 100-1'000

<sup>2</sup> Errichtung oder Änderung eines Leibrenten- oder Verpfändungsvertrages 100-10'000

<sup>3</sup> Beurkundung nach Gesellschaftsrecht 500-10'000

<sup>4</sup> Beurkundung nach Wechsel- und Checkrecht 100-1'000

§ 148 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung, sofern sie nicht vom Amtschreiber oder von der Amtschreiberin durchgeführt wird. 200

§ 149 lautet neu:

§ 149.

Beglaubigung 20

§ 151 wird aufgehoben.

§ 153 lautet neu:

§ 153.

Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder einer Mitteilung nach § 18 EG  
ZGB

50

§ 154 lautet neu:

§ 154.

<sup>1</sup> Grundbuchauszug mit oder ohne Bescheinigung

15-500

<sup>2</sup> Schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern an Auskunftssuchende,  
welche sie regelmässig oder geschäftsmässig verlangen (Banken, Kreditauskunf-  
teien, usw.), je Auskunft

15-500

## II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

### Verteiler

Departemente (5)

Amt für Finanzen

Staatskanzlei (ENG, STU, FUE)

BGS

GS

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentscontroller

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (461/2010)